

Rat des Bezirkes Halle  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
für Land-, Forst- und Nahrungs-  
güterwirtschaft und Leiter des  
Fachorgans

Halle, den 28.1.1987  
II/5

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

An alle Leiter

von Betrieben und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungs-  
güterwirtschaft des Bezirkes Halle die Funkanlagen betreiben

Betrifft: "Weisung zur Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und  
Disziplin beim Umgang mit Funkanlagen"

Werter Genosse/Kollege Leiter !

Kontrollen und die Auswertungen besonderer Vorkommnisse in den  
Funknetzen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des  
Bezirkes Halle haben ergeben, daß die geltenden gesetzlichen Be-  
stimmungen auf dem Gebiet des beweglichen Landfunks nicht in  
allen Betrieben und Einrichtungen unseres Wirtschaftszweiges  
konsequent eingehalten und durchgesetzt werden.  
Auch die Festlegungen meiner Weisung vom 4.3.1982 wurden nur un-  
genügend realisiert.

Schwerpunkte der Vorkommnisse und Verstöße sind:

- Ungenügende Gewährleistung der Sicherheit der Funkanlagen  
aller Typen, dazu einige Beispiele aus dem Jahre 1986:
  - . in einer LPG (P) wurde ein Funkgerät vom Typ UFS 721 aus  
einem Fahrzeug gestohlen, welches unverschlossen in einem  
Ortsbereich abgestellt wurde
  - . in einer Einrichtung wurden zwei Handfunksprechgeräte vom  
Typ ECHO 4 gestohlen. Man merkte den Diebstahl erst als die  
Geräte benötigt wurden. Die Tatzeit ist somit unbekannt.  
Die Geräte wurden auch nicht vom zuständigen Leiter einem  
Verantwortlichen nachweislich übergeben
  - . Türen von Räumen, in denen Feststationen installiert sind,  
haben keine Sicherheitsschlösser. Funkgeräte stehen auf  
Tischen und sind von öffentlichen Straßen und Wegen aus  
sichtbar
  - . ungenutzte Funkgeräte werden nicht sicher aufbewahrt
- Verstöße gegen die Bestimmungen der "Funkzeugnisverordnung"
  - . in einer LPG (P) wurden über einen längeren Zeitraum Funk-  
geräte durch Werk tätige betrieben, die nicht im Besitz einer  
betrieblichen Funkberechtigung waren
- Belehrungen der Funkberechtigten werden nicht oder nur unregel-  
mäßig durchgeführt
- Verstöße gegen die Funkdisziplin wie z.B.:
  - . unbefugte Benutzung von Funkanlagen, dadurch Unkenntnis der  
Regeln des Sprechfunkverkehrs
  - . unsachliches Verhalten, Zwischenrufe
  - . Arbeit mit unvollständigem Rufzeichen
  - . Überspielen von Musiksendungen (DDR-Sender und Sender des  
kapitalistischen Auslandes)

Zur Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin bei der Nutzung von Funkanlagen aller Typen in den Betrieben und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes Halle

w e i s e i c h a n :

1. Sie haben als staatliche Leiter die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der Sicherheit der Funkanlagen auf der Grundlage der "Landfunkanordnung" § 7 c), d), e) und h), GBl. Teil I Nr. 10 vom 31.3.1986 ständig zu gewährleisten
2. Die Einhaltung der Festlegungen der Anlage 2 der "Funkzeugnisanordnung", GBl. Teil I Nr. 10 vom 31.3.1986 ist durch Sie zu sichern
3. Sie haben Ihren Einfluß auf die Regeln des Sprechfunkverkehrs geltend zu machen. Bei der Auswahl der Funkberechtigten ist durch Sie ein strengerer Maßstab anzulegen
4. Für die Funkgeräte aller Typen sind durch Sie Verantwortliche schriftlich festzulegen. Diesen Personen sind die Geräte nachweislich zu übergeben
5. Sie haben zu sichern, daß die durch Sie einzusetzenden Funkbeauftragten in Ihrem Auftrag entsprechende Kontrollen durchführen. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind durch Sie Disziplinarmaßnahmen einzuleiten
6. Sie haben ihre unterstellten Leiter sowie die Funkberechtigten über die ständige Gewährleistung der Verschlusssicherheit von Räumen, Fahrzeugen usw. in denen Funkanlagen installiert sind, aktenkundig zu belehren. Türen sind entsprechend zu sichern. In besonders gefährdeten Räumen und Fahrzeugen sind die Sende- und Empfangsteile der Funkanlagen in Metallbehälter verschließbar einzuhausen.
7. Die aktenkundigen Belehrungen sind zweimal jährlich durchzuführen und auf der Funkerlaubniskarte nachzuweisen
8. Bei Verlust von Funkanlagen sind **sofort** in der Reihenfolge zu verständigen:
  - das zuständige VPKA Abt. K
  - die Bezirksdirektion der Deutschen Post Halle, Abteilung Funkwesen (Telefon Halle 80 391)
  - der zuständige Direktor des VEB Kreisbetrieb für Landtechnik (Sitz des Kreisfunkbeauftragten)
  - der Direktor des VEB Kombinat Landtechnik Halle (Sitz des Bezirks-funkbeauftragten, Telefon Halle 38 071)

Ich erwarte von Ihnen die verantwortungsbewußte Realisierung und Durchsetzung der Festlegungen dieser Weisung.

Mit sozialistischem Gruß

*F. F. F.*  
F i r c h a u